Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ochlenberg erlässt, gestützt auf das Gebührenreglement vom 19. November 2021, folgende



GEBÜHRENVERORDNUNG

EINWOHNERGEMEINDE OCHLENBERG

Gültig ab 01. Januar 2019 Gültig ab 01. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
Aufwandgebühren	3
Personen-, Familien-, Erbrecht	3
Einwohnerkontrolle	3
Ortspolizeiwesen Bauwesen	3
Bauwesen	5
Steuerwesen	5
Datenschutz	5
Verschiedenes	5
Hallen, Räume, Anlagen	6
Material	7
TARIFABSTUFUNGEN BEI HALLEN, RÄUMEN UND ANLAGEN	7
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

Allgemeines

Grundsatz	wohnerge	stützt auf Artikel 18 Abs. 1 des Ge meinde Ochlenberg vom 23. Nov t folgenden Gebührentarif:	
Untertitel	Nr.	Beschreibung	Rahmentarif
1.1 Zeittarife	1 1.11	Aufwandgebühren Verwaltung: Aufwandgebühr 1	CHF 50.00 pro Stunde
	1.12	Verwaltung: Aufwandgebühr 2	CHF 100.00 pro Stunde
	1.13	Werkhof: Aufwandgebühr 3	CHF 75.00 pro Stunde
	1.14	Hauswarte: Aufwandgebühr 4	CHF 50.00 pro Stunde
	2	Personen-, Familien-, Erb- recht	
2.2 Letztwillige Verfügung	2.22	Aufbewahrung, mit Empfangs- schein	CHF 30.00
949	2.23	Einladung zur Eröffnung	CHF 5.00 pro Person
	2.25	Auszug	CHF 2.00 pro Seite
	2.26	Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.00
	2.27	Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
	3	Einwohnerkontrolle	
3.1 Niederlassung und Aufenthalt	3.11	Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern: Wohnsitzbe- scheinigungen, Heimataus- weise	gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufent- halt der Schweizer (BSG 122.161)
	3.12	Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	gemäss Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizei-
3.2 Auskünfte	3.22	Personenauskünfte, Einzel- adressangaben, Personalien- bestätigungen ₁	sachen (BSG 122.26 CHF 10.00 pro Person
	3.23	Listenauskünfte	CHF 10.00 pro Auskunft
3.3 Lebensbestätigung	3.31	Lebensbestätigung	gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufent- halt der Schweizer (BSG 122.161)
	4	Ortspolizeiwesen	
4.2 Gastgewerbe und Handel mit alkoholisch Getränken	4.21 en	Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Nr. 5 ff

Untertitel	Nr.	Beschreibung	Rahmentarif
4.4 Inanspruchnahme öf- fentlichen Grundes	4.41 4.42	Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): Einmalige Grundgebühr Für jeden weiteren m² und je-	CHF 40.00
	1. 12	den weiteren Tag: - Befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze	CHF 0.50
		etc.): pro m²/Tag - Unbefestigter Boden pro	CHF 0.20
	4.43	m²/Tag Die maximale Tagesgebühr	CHF 150.00
	4 4 4	(ohne Grundgebühr)	and Observe to t
	4.44	Benützung für Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	gebührenfrei
4.445 Inanspruchnahme des öffentlichen Grun- des für die Energiever- sorgung ₁	4.445.1	Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelhei- ten der Benützung des öffent- lichen Grundes.	
4.446 Konzessionsab- gabe für die Elektrizi- tätsversorgung ₁	4.446.1	Das EVU bezahlt der Ge- meinde für das Recht auf Be- nützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe	1.5 Rappen pro Kilowatt- stunde der aus dem Verteil- netz an Endkunden ausge- speisten Energie.
	4.446.2	Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzes- sionsvertrag ab und verein- bart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen des Gebührenregle- ments unter Ziffer 4.445 und 4.446. 1	
4.5 Leumundszeugnis	4.51	Leumundszeugnis	CHF 15.00
4.6 Ausweise	4.61	Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis	CHF 15.00
	4.62	Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	CHF 5.00
4.7 Fundbüro	4.71	Herausgabe von Fundgegen- ständen	CHF 10.00
4.8 Waffenerwerbs- schein	4.81	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbs- schein	Gemäss Verordnung über den Vollzug des eidg. Waf- fenrechts (BSG 943.511.1)
4.9 Hundetaxe	4.91	¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegeset- zes (BSG 916.31).	CHF 30.00 (jährlich pro Hund) Die Taxe ist für alle Hunde gleich.

Untertitel	Nr.	Peschreibung ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	Rahmentarif
	5	Bauwesen	
	5.1	Baugesuche und Voranfra- gen Ziffer 5.132 bis 5.143 aufge- hoben. ₁	
	5.144	Strassenanschluss	CHF 30.00
	5.145	Beanspruchung Strassenterrain (Bauplatzinstallationen, Werkleitungen) Ziffer 5.146 bis 5.171 aufgehoben.	CHF 30.00
	5.2	Baukontrolle	
		Ziffer 5.21 aufgehoben. ₁	
	5.3	Weitere Aufwendungen Ziffer 5.33 aufgehoben. ₁	
Untertitel	Nr.	Beschreibung	Rahmentarif
	6	Steuerwesen	
6.1 Veranlagung	6.11	Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10.00
6.2 Amtliche Bewertung	6.21	Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.00
	7	Datenschutz	
7.1 Datenschutz	7.11	Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
	8	Verschiedenes	
8.4 Gebühreninkasso	8.41	1. Mahnung	gebührenfrei
	8.42	2. Mahnung	CHF 20.00
·	8.43	3. Mahnung	CHF 30.00
8.5 Kanzleigebühren	8.51	Auto-Spesen	CHF 0.70 pro Km
-	8.52	Fotokopie A4 schwarz-weiss	CHF 0.20 pro Blatt
	8.53	Fotokopie A4 schwarz-weiss ab 100 Stück	CHF 0.15 pro Blatt

Untertitel	Nr.	Beschreibung	Rahmentarif
	8.53	Fotokopie A4 schwarz-weiss doppelseitig	CHF 0.30 pro Blatt
	8.54	Fotokopie A4 schwarz-weiss doppelseitig ab 100 Stück	CHF 0.25 pro Blatt
	8.55	Fotokopie A4 farbig	CHF 0.70 pro Blatt
	8.56	Fotokopie A4 farbig doppel- seitig	CHF 1.00 pro Blatt
	8.57	Fotokopie A3 schwarz-weiss	CHF 0.40 pro Blatt
	8.58	Fotokopie A3 schwarz-weiss ab 100 Stück	CHF 0.30 pro Blatt
	8.59	Fotokopie A3 schwarz-weiss doppelseitig	CHF 0.60 pro Blatt
	8.60	Fotokopie A3 schwarz-weiss doppelseitig ab 100 Stück	CHF 0.50 pro Blatt
	8.61	Fotokopie A3 farbig	CHF 1.40 pro Blatt
	8.62	Fotokopie A3 farbig doppel- seitig	CHF 2.00 pro Blatt
	8.63	A4 Folie schwarz-weiss	CHF 1.00 pro Blatt
	8.64	A4 Folie farbig	CHF 1.50 pro Blatt
	9	Hallen, Räume, Anlagen	
		Die Gebühren für die Vermietung von Hallen, Räumen, Anlagen richtet sich nach den Gebührenkategorien gemäss Art. 3 der Gebührenverordnung. Die nachfolgenden Gebühren entsprechen dem Faktor 1.	
9.1 Predigtsaal Os- chwand	9.11	1 Stunde	CHF 10.00
		1 Tag	CHF 100.00 (= 10 Stunden)
	9.12	½ Tag oder Abend	CHF 50.00 (= 5 Stunden)
9.2 Schulzimmer	9.21	1 Stunde	CHF 10.00
	9.22	1 Tag	CHF 100.00 (= 10 Stunden)
	9.23	½ Tag oder Abend	CHF 50.00 (= 5 Stunden)
9.3 Turnhalle Neuhaus	9.31	1 Stunde inkl. Duschen und Garderoben	CHF 15.00
	9.32	1 Tag inkl. Duschen und Gar- deroben	CHF 150.00 (= 10 Stunden)
	9.33	½ Tag inkl. Duschen und Gar- deroben	CHF 75.00 (= 5 Stunden)

	10	Material Es erfolgt keine Lieferung von Material, dieses muss abge- holt werden.	
10.1 Vermietung (extern)	10.11	Festtische: Private	CHF 5.00 pro Stück/Anlass
	10.12	Festtische: Vereine	CHF 5.00 pro Stück/Anlass
	10.13	Bühnen Elemente	CHF 15.00 pro Element/An- lass
	10.14	Bühne vollständig	CHF 300.00
	10.15	Stühle (Klappstühle). 1	CHF 1.00 pro Stuhl
10.2 Benützung (intern)	10.21	Festtische: Private	Es werden ½ der Gebühr gemäss 10.1 verrechnet.
	10.22	Festtische: Vereine	Es werden ½ der Gebühr gemäss 10.1 verrechnet.
	10.23	Bühne	Es werden ½ der Gebühr gemäss 10.1 verrechnet.
	10.24	Stühle	CHF 1.00 pro Stuhl

Miete für Hallen, Räume, Anlagen und Material **Art. 2** ¹ Die Gebühren für die Miete von Hallen, Räumen, Anlagen und Material gemäss Artikel 1 hiervor sind anzuwenden.

Tarifabstufungen bei Hallen, Räumen und Anlagen

Gebührenkategorien, Gebührenberechnung **Art. 3** ¹ Es werden folgende Gebührenkategorien unterschieden:

- a) Gebühren für Einwohner und juristische Personen mit Sitz in der Gemeinde Ochlenberg (Ansässige)
- b) Gebühren für Einwohner und juristische Personen mit Sitz in anderen Gemeinden (Auswärtige)
- c) Gebühren für kommerzielle Zwecke (Einnahmen aus Eintritten, Kursgeldern, Verkauf von Dienstleistungen und Waren etc.)
- d) Gebühren für nicht kommerzielle Zwecke

² In der Gebühr für die Benützung von Hallen, Räumen, Anlagen und Material ist der Aufwand für die Übergabe sowie für die Rücknahme und Kontrolle der Mietsache enthalten. Die Mietsache ist in besenreinem Zustand abzugeben.

³ In der Benützungsgebühr nicht enthalten sind nachträglicher oder zusätzlicher Reinigungsaufwand, die Abfallentsorgung sowie Ersatz- und Reparaturkosten.

⁴ der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall, das kulturelle Anlässe, die für die Gemeinde eine hohe Bedeutung haben nach dem Ansässigen Tarif für Vereine/Gruppen verrechnet werden können. ₁

² Die einzelne Gebühr für Hallen, Räume und Anlagen gemäss Artikel 1 hiervor wird mit dem Faktor der jeweiligen Gebührenkategorie multipliziert:

	nicht kommerziell	kommerziell
Ansässige Einzelpersonen	Faktor 1	Faktor 2
Ansässige Vereine + Gruppen	Faktor 0	Faktor 1
Auswärtige	Faktor 1.5	Faktor 3

Wiederkehrende Benützungen

Art. 4 Werden Hallen, Räume und Anlagen gemäss Artikel 1 hiervor wöchentlich benützt, so wird der Gebührenansatz für den jeweiligen Zeitraum wie folgt berechnet:

pro Quartal:

Gebührenansatz multipliziert mit 10

pro Semester:

Gebührenansatz multipliziert mit 20

pro Jahr:

Gebührenansatz multipliziert mit 40

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 5 ¹ Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung wird der Gebührentarif vom 01. Juli 2013 aufgehoben. Sie hebt alle ihm wiedersprechenden Vorschriften auf.

Genehmigung

- ² Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 12. Dezember 2018 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.
- ³ Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 11. Oktober 2021, unter Vorbehalt der Genehmigung des Gebührenreglements, genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Sie hebt alle ihm wiedersprechenden Vorschriften auf.

Namens des Gemeinderates Ochlenberg

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Adrian Fankhauser

Sig. Sandro Schafroth

Publikation

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat die Genehmigung dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 52 vom 27. Dezember 2018 bekannt gemacht

macht.

Ochlenberg, 27. Dezember 2018

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Adrian Fankhauser

Sig. Sandro Schafroth

Genehmigung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 11. Oktober 2021, unter Vorbehalt der Genehmigung des Gebührenreglements, einstimmig genehmigt.

Namens des Gemeinderates Ochlenberg

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiberin:

Adrian Fankhauser

Anja Müller

Publikation

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin hat die Genehmigung dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 51 vom 23. Dezember 2021 bekannt gemacht.

Ochlenberg, 23. Dezember 2021

Der Gemeindeschreiberin:

Anja Müller

